

Prof. Dr. Christiane Tietz

Dietrich Bonhoeffer zum Gewissen

Vor einigen Jahren war ich bei einer Evangelischen Akademie zu einem Vortrag eingeladen auf einer Tagung von Juristinnen und Juristen zu »Gewissen und Recht«. Man hatte mich gebeten, zum Thema »Aufstand des Gewissens am Beispiel von Martin Luther und Dietrich Bonhoeffer« zu sprechen. Ich bereitete einen auch für Nicht-Theologen gut verständlichen Vortrag vor und freute mich auf den interdisziplinären Austausch. Doch ehrlich gesagt gelang der Vortrag nicht. Weshalb nicht?

Um dem Gewissensverständnis Luthers und Bonhoeffers gerecht zu werden, musste ich erwähnen, dass Martin Luther das Gewissen der Lüge bezichtigt: Der Glaubende soll zu seinem Gewissen sagen: »[...] du lügst, Christus hat recht, nicht du!«¹ Und ich konnte nicht verschweigen, dass für Dietrich Bonhoeffer das Gewissen der »letzte[...] Griff [des Menschen] nach sich selbst [ist], Bestätigung [...] seines selbtherrlichen Allein-seins.«²

Auf meine Ausführungen zu Luther will ich hier nicht näher eingehen, weil Luther schon bei anderen Voten dieses Podiums zentral ist, aber auf

das, was ich zu Bonhoeffer sagte. Landläufig bewundert man Bonhoeffer ja als einen Menschen, der sich *nur seinem Gewissen* verpflichtet wusste und deshalb dazu aufrief, dem Rad in die Speichen zu fallen und gewaltsam gegen Hitler Widerstand zu leisten. Allerdings meinte Bonhoeffer mit der Formulierung, die Kirche solle dem Rad in die Speichen fallen, *nicht* den gewaltsamen Widerstand gegen den Staat – so jüngst wieder Friedrich Kramer.³ Bonhoeffers Formel meinte vielmehr ein »unmittelbar politische[s ...] Handeln[...] der Kirche«⁴ durch direkte Stellungnahmen zu staatlichen Entscheidungen.⁵ Ein solcher »*Wortwiderstand*« (F. Schmitz) solle auf einem Konzil, einer Synode erarbeitet werden. Um einen geheimzuhaltenden Anschlag kann es sich hier also nicht handeln.

Für unser Thema wichtiger ist der Sachverhalt, dass Bonhoeffer sein eigenes Widerstandshandeln nicht in erster Linie als Gehorsam gegenüber seinem eigenen Gewissen verstanden hat. Der »Mann [und die Frau] des Gewissens« wird sich nämlich, wie Bonhoeffer 1943 in seinem Rechenschaftsbericht *Nach zehn Jahren* für die

Mitverschwoenen erläutert, in einer faschistischen Diktatur mit ihrer »große[n] Maskerade des Bösen«⁶ nicht orientieren können. Die »unzählige[n] ehrbaren und verführerischen Verkleidungen, in denen das Böse sich ihm nähert, machen sein Gewissen ängstlich und unsicher«.⁷ Der Mensch des Gewissens muss in dieser Situation »sein eigenes Gewissen belüg[en ...], um nicht zu verzweifeln«⁸; er muss seinem Gewissen vormachen, dass die Situation schuldlos zu bewältigen sei.

Wenn nicht das Gewissen, was trägt dann den Widerstand? Bonhoeffer schreibt, standhalten in einer solchen Situation könne nur der, »dem nicht [...] sein Gewissen [...] der letzte Maßstab ist, sondern der dies [...] zu opfern bereit ist, wenn er im Glauben und in alleiniger Bindung an Gott zu gehorsamer und verantwortlicher Tat gerufen ist«.⁹

Das Gewissen ist für Bonhoeffer also keineswegs eine Instanz, die mit Gottes Geboten oder Willen identisch ist. Gottes Ruf kann vielmehr so beschaffen sein, dass er dem Gewissen des Menschen widerstreitet. Schon 1933 meinte Bonhoeffer: Ein Mensch, der sich an seinem Gewissen orientiert, lässt sein Verhältnis zu *sich selbst* wichtiger sein als sein Verhältnis zu Gott (und zum anderen Menschen). Insofern zeigt das Gewissen für Bonhoeffer – wie für Luther – die *radikale Selbstverkrümmtheit* des Menschen.¹⁰ Im Gewissen ist der Mensch sein eigener Richter, verbirgt sich vor dem Urteil Gottes. Das Gewissen ist »nicht die Stimme Gottes im sündigen Menschen, sondern gerade die Abwehr gegen diese Stimme«.¹¹

Wie Luther spricht übrigens auch Bonhoeffer vom *befreiten* Gewissen. In der Bindung an Jesus Christus wird das Gewissen des Menschen befreit, weil der Mensch sich nun nicht mehr daran orientiert, kein Verbot zu übertreten. Bonhoeffer schreibt: »Das befreite Gewissen ist nicht ängstlich, wie das an das Gesetz gebundene, sondern weit geöffnet für den Nächsten und seine konkrete Not.«¹² Es ist bereit, »um des Nächsten willen Schuld zu tragen«,¹³ also ein »schlechtes Gewissen« zu riskieren.¹⁴

Die Juristinnen und Juristen konnten mit meinen Ausführungen auf den ersten Blick nichts anfangen, weil sich Bonhoeffers Kritik des Gewissens nicht für ihre juristischen Fragen funktionalisieren ließ. Sollte die Theologie deshalb aufhören, von einem solchen *theologischen* Verständnis des Gewissens zu sprechen, weil es quer steht zur juristischen Sicht von Gewissensfreiheit?¹⁵

Ich meine: Nein! Denn:

■ Bonhoeffer befand sich zwar nicht im weltanschaulich neutralen Staat, sondern in der Diktatur. Aber es ist nicht auszuschließen, dass es auch im weltanschaulich neutralen Staat die seltene Situation gibt, in der der Mensch sich mehr an Gott als an sein irritiertes Gewissen gebunden fühlt.

■ Die theologische Unterordnung des Gewissens unter Gottes Wort macht explizit, dass die »Gewissensfreiheit [...] der prägnanteste Ausdruck dafür [ist], daß der religiös und weltanschaulich neutrale Staat für sich selbst und seine Zwecke keinen absoluten Wert reklamiert«.¹⁶

■ Ein sich *nur* an sich selbst gebunden fühlendes Gewissen ist ganz sicher nicht evangelisch.

Anmerkungen:

¹ WA 27, 223.

² Dietrich Bonhoeffer Werke (DBW), Bd. 2, 137.

³ Friedrich Kramer in: »Mehr Waffen, mehr Tod«. Gespräch mit dem EKD-Friedensbeauftragten Friedrich Kramer über seine Position zum Ukraine-Krieg, in: *Zeitzeichen* 7/2022, 8–11, 8: »Dieses häufig aufgerufene Bonhoeffer-Zitat, das im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Beteiligung an einem Attentat auf Hitler entstand, steht für die Überlegung, was größere Schuld ist.«

⁴ DBW 12, 354.

⁵ Vgl. Florian Schmitz, »Dem Rad in die Speichen fallen«? Zu einem Paradigma der Bonhoeffer-Forschung, in: *Kerygma und Dogma* 65 (2019), 126–144, 135–140, wo der Begriff »Wortwiderstand« mehrfach fällt.

⁶ DBW 8, 20.

⁷ DBW 8, 21f.

⁸ DBW 8, 22.

⁹ DBW 8, 23. Bonhoeffer würde also der These der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD widersprechen, dass durch das Gewissen »die Person unabweisbar, unbedingt und unüberbietbar beansprucht« wird (Kammer für Öffentliche Verantwortung, *Gewissensentscheidung und Rechtsordnung*, hg. vom Rat der EKD, abrufbar unter https://www.ekd.de/gewissen_1997_verantwortung2.html, These 4; Zugriff am 4.11.2022). Er würde auch die Aussage hinterfragen, dass es das Gewissen mit dem Menschen als Täter und das Wort Gottes mit dem Menschen als Person zu tun habe (so ist doch wohl These 8 zu verstehen; ebd.).

¹⁰ Bonhoeffer sieht also dies, dass »[i]m Gewissen [...] der Mensch sich seiner selbst als eines Selbstverhältnisses bewußt« ist (*Gewissensentscheidung und Rechtsordnung*, These 10;

https://www.ekd.de/gewissen_1997_verantwortung3.html), gerade als das Problem des Gewissens an.

¹¹ DBW 3, 120.

¹² DBW 6, 279.

¹³ Ebd.

¹⁴ Zwar warnt auch nach Bonhoeffer das Gewissen den Menschen vor der »Übertretung des Lebensgesetzes«, aber diese Warnung hat nicht das letzte Wort, sondern es gibt Situationen, in denen man diese Warnung überhören muss (vgl. DBW 6, 283). Bonhoeffer macht das in Bezug auf die Situation des Berufes konkret: Angesichts der Erfüllung der irdischen Berufspflichten »bleibt der ungelöste Konflikt zwischen einer Mehrzahl von Pflichten eine Wunde für das Gewissen und es kann daher immer nur zu einem Kompromiß mit halbem Gewissen kommen. Nur wo in der Verantwortung gegen den Ruf Jesu Christi der konkrete Beruf erfüllt wird, also nur von der Erkenntnis der Menschwerdung Jesu Christi her, kann das Gewissen im konkreten Tun frei sein. Nur der Ruf Christi, dem im Beruf verantwortlich gefolgt wird, überwindet den Kompromiß und das durch ihn unsicher gemachte Gewissen.« (DBW 6, 293).

¹⁵ Vgl. dazu z.B. Tristan Barczak, Die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Grundgesetzes – Mit ihren verfassungsgeschichtlichen Grundlagen und konventionsrechtlichen Bezügen –, in: *Juristische Ausbildung* 2015(5), 463–476, 471: »Der Schutzbereich der Gewissensfreiheit ist ähnlich schwer zu definieren wie derjenige der Glaubensfreiheit, da sich das Gewissen aufgrund seines intrapersonalen Charakters jeglicher Verobjektivierung verschließt. Auch hier kommt dem Selbstverständnis des Betroffenen indizielle Bedeutung zu. Die Rechtsprechung verlangt eine ernstliche und sittliche, an den Kategorien von »Gut« und »Böse« orientierte Entscheidung, die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich unmittelbar verpflichtend erfährt. Diese kann sich sowohl an religiösen oder weltanschaulichen als auch an ethischen, moralischen oder politischen Maßstäben ausrichten.« Allerdings findet das Grundrecht auf Gewissensfreiheit seine Grenze, wenn das, was aus ihm folgt, »in Widerspruch zu anderen Wertentscheidungen der Verfassung« gerät (Gewissensentscheidung und Rechtsordnung, These 39; https://www.ekd.de/gewissen_1997_verantwortung6.html).

¹⁶ Gewissensentscheidung und Rechtsordnung, These 37; ebd.

